

VM1-W-Mag.Eg/Ho

15.07.2024

Verlängerung der COVID-19-Impfung bis 31.03.2025

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über wichtige aktuelle Neuerungen in Zusammenhang mit COVID-19 informieren.

Durch eine aktuelle Gesetzesänderung wurde die zuletzt bis Ende August 2024 befristete Verrechenbarkeit der **COVID-19-Impfung (Pos. COVI1, COVI2, COVIA) bis 31.03.2025 verlängert**.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verrechenbaren Positionen:

Leistung	Position	Tarif	verrechenbar durch	Befristung
Grundimmunisierung: 1. Teilimpfung	COVI1	€ 15,-	ngl. ÄrztInnen, Gruppenpraxen, PVE, selbständigen Ambulatorien	31.03.2025
Grundimmunisierung: 2. Teilimpfung	COVI2			
Auffrischungsimpfung	COVIA			

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Fristen der Krankenversicherungsträger für die Verrechnung der COVID-Leistungen mit dem Bund verlängert. Um den Kassen die fristgemäße Verrechnung mit dem Bund zu ermöglichen, sind COVID-Impfungen

- aus dem **Jahr 2024** spätestens im Rahmen der Endabrechnung des 2. Quartals 2025 bzw. bei monatlicher Abrechnung spätestens mit der Abrechnung für Juni 2025
- aus dem **Jahr 2025** spätestens im Rahmen der Endabrechnung des 3. Quartals 2025 bzw. bei monatlicher Abrechnung spätestens mit der Abrechnung für September 2025

mit der Kasse zu verrechnen, da diese Leistungen andernfalls leider nicht mehr erstattungsfähig sind.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der COVID-Impfungen die in unseren früheren Rundschreiben mitgeteilten Abrechnungsmodalitäten unverändert, weshalb darauf verwiesen werden darf.

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen oder der ausständigen Kundmachung des Gesetzes kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse VM1 Wien:

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400, E-Mail: vpv-vpa@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesel, MPM
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und der SVS.